

## Bundesratsbeschuß

betreffend

die Ausweisung von A. Djewdet aus dem Gebiete der  
Eidgenossenschaft.

(Vom 28. Oktober 1904.)

---

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des von der Bundesanwaltschaft am 26. Oktober ds. Js. erstatteten Berichtes, aus welchem sich ergibt:

Am 18. Mai 1900 beschloß der Bundesrat, eine Anzahl in Genf wohnhafter türkischer Staatsangehöriger wegen ihrer maßlosen, von der Schweiz aus gegen den Sultan und seine Regierung gerichteten Angriffe, verwarnen zu lassen.

Unter denselben befand sich auch der Dr. med. Djewdet, Abdullah.

Infolge seiner Ernennung zum Kaiserlich Ottomanischen Botschaftsarzt stellte Djewdet seine Agitation ein und verließ Genf, bevor ihm diese Verwarnung hatte eröffnet werden können. Im September 1903 wurde er wegen tätlicher Angriffe auf seinen Vorgesetzten, den türkischen Botschafter in Wien, aus Österreich ausgewiesen. Nach einem kurzen Aufenthalt in Paris kehrte er nach Genf zurück und nahm seine frühere, gegen die türkische Regierung gerichtete publizistische Tätigkeit wieder auf. Trotz der bundesrätlichen Verwarnung, die ihm hierauf eröffnet worden ist, hat Djewdet kürzlich ein jeglichen Anstand verletzendes Pamphlet obscönen Inhaltes gegen den Sultan und seine Minister veröffentlicht;

in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,  
beschließt:

1. Djewdet, Abdullah, Sohn des Hadji-Eumer und der Lanie-Mustapha, geb. am 17. Januar 1869 in Arabkir (Türkei), Dr. med., ist aus der Schweiz ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Genf mitgeteilt, um ihn dem Djewdet, nebst Art. 63 *a* des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 28. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Bundsratsbeschuß betreffend die Ausweisung von A. Djewdet aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft. (Vom 28. Oktober 1904.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1904
Date	
Data	
Seite	301-302
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 170

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.